



# SENDEVEREINBARUNG.

Zwischen **Community TV Salzburg – Gemeinnützige BetriebsgesmbH** (im Folgenden FS1 genannt)  
und der/dem **Sendungsmacher\*in/Fernsehproduzent\*in**

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich habe den Info-Abend besucht:  Ja  Nein, wird beim nächsten Termin nachgeholt  
(nachgeholt am: \_\_\_\_\_)

Ich möchte:  
eine Sendung produzieren (Name der Sendung): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

In folgenden Rhythmus	wöchentlich	zweiwöchentlich	monatlich
	zweimonatlich	vierteljährlich	
	anders	_____	

An bestehenden Sendungen/Projekten mitarbeiten.

Der/Die SendungsmacherIn stimmt zu, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der statistischen Erfassung der Mitglieder, der Kontaktaufnahme und des Newsletter-Versands für die Dauer der Mitgliedschaft bei FS1 gespeichert werden. Diese Einwilligung kann jederzeit bei Regina Würz (office@fs1.tv) widerrufen werden. Ebenso kann der/die SendungsmacherIn unter dieser Adresse die Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Übertragung der Daten und Auskunft verlangen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, welche unter dsb.gv.at erreicht werden kann.

Diese Sendevereinbarung bildet die Grundlage einer freiwilligen Verpflichtung zur ehrenamtlichen Zusammenarbeit und stellt keinen Werkvertrag dar sowie begründet nicht die Aufnahme eines Dienstverhältnisses. Der/Dem SendungsmacherIn wird, unter nachfolgenden Bedingungen, nach Ermessen der Programmkoordination, Sendezeit zur Verfügung gestellt. Er/Sie ist verantwortlich gegenüber den Senderichtlinien von FS1 und der Charta des Freien Fernsehens. Die Sendevereinbarung kann jederzeit von beiden Seiten widerrufen werden, z.B. bei einem Verstoß gegen die Senderichtlinien von FS1 oder der Charta des Freien Fernsehens.

## 1. VORAUSSETZUNGEN

Der/Dem Sendungsmacher\*in wurden die Senderichtlinien in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung zur Kenntnis gebracht. Sie/Er verpflichtet sich, die dort beschriebenen Abläufe und Regelungen in ihrer/seiner Fernseharbeit einzuhalten. Die Senderichtlinien sind in der jeweils gültigen Form auf der FS1-Website unter Service/Formulare ab-zurufen.

Die/Der Sendungsmacher\*in ist Mitglied im Verein der Sendungsmacher\*innen Community TV Salzburg. Die Vereinsstatuten sind in der jeweils gültigen Fassung auf der FS1-Website unter Info/Dein Verein einsehbar.

Die/Der Sendungsmacher\*in hat die Infoveranstaltung besucht und wurde über die rechtlichen Rahmenbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Die/Der Sendungsmacher\*in handelt nach dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit. Sie/Er garantiert FS1, dass die Fernsehsendung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder in Rechte Dritter eingreift. Ebenso garantiert die/der Sendungsmacher\*in für Inhalte, die von ihm/ihr ggf. auf der Internetwebsite von FS1 (Sendungsweblogs) veröffentlicht werden. FS1 behält sich bei Zuwiderhandlung rechtliche Schritte vor.

## 2. URHEBERRECHTSBESTIMMUNGEN UND NUTZUNGSRECHTE

Diese Richtlinien dienen der Klärung der Verwertungsrechte, die FS1 an den Produktionen hat, die beim Sender produziert bzw. gesendet werden und der Klärung, welche Rechte bei den Sendungsmacher\*innen verbleiben.

### 2.1. VERWERTUNGSRECHTE AN SENDUNGEN

Begriffsklärung: Zum Oberbegriff „Verwertungsrechte“ zählen laut Urheberrecht (§ 14 UrhG) insbesondere das

- Vervielfältigungsrecht (§ 15),
- Verbreitungsrecht (§ 16),
- Senderecht (§ 17),
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 18)
- sowie die Zurverfügungstellung zum interaktiven Abruf (§ 18a).

### 2.2. VERWERTUNGSRECHTE FÜR SENDUNGEN DIE MIT PRODUKTIONSMITTELN VON FS1 HERGESTELLT WURDEN

Für Sendungen, die (komplett oder auch nur teilweise) mit Ressourcen von FS1 produziert wurden, stellt der/die verantwortliche Sendungsmacher\*in die Verwertungsrechte uneingeschränkt und zeitlich unbeschränkt FS1 zur Verfügung.

Der/Die verantwortliche Sendungsmacher\*in verpflichtet sich, die Verwertungsrechte bis zur Erstausstrahlung auf FS1 exklusiv an FS1 zu übertragen, sie nicht an Dritte weiterzugeben und die Sendung auch nicht unter eigener Herausgeberschaft zu verwerten. Nach der Erstausstrahlung kann der/die verantwortliche Sendungsmacher\*in Verwertungsrechte auch Dritten einräumen oder die Sendung unter eigener Herausgeberschaft (auch kommerziell) verwerten. Die Sendung ist bei Verwertung außerhalb von FS1 mit dem FS1-Logo (Platzierung oben rechts im Bild) zu versehen, um zu verdeutlichen, dass sie unter Verwendung von Ressourcen von FS1 produziert wurde.

## 2.3 CREATIVE-COMMONS-LIZENZEN

Wenn ein/e Sendungsmacher\*in eine Sendung unter eine der unten genannten „Creative-Commons-Lizenzen“ stellt, so beansprucht FS1 keine exklusiven Verwertungsrechte für die jeweilige Sendung. Dabei ist unerheblich, ob die Sendung mit Ressourcen von FS1 oder ausschließlich extern produziert wurde. Es kann aus einer der folgenden Li-zenzen ausgewählt werden:

a) BY-NC-SA „Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0“:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/at/>

b) BY-NC-ND „Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0“:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/at/>

Beide Lizenzen erlauben unter anderem die Verwertung (siehe 2.1) der Sendungen durch FS1 oder Dritte bei Namensnennung des/der Sendungsmacher\*in, sofern sie auf nichtkommerzieller Basis erfolgt. Die erste hier genannte Lizenz erlaubt zudem die Veränderung (beispielsweise ausschnittweise Verwendung oder Übersetzung) von Programmen, wenn das entstehende Produkt wieder unter der gleichen Lizenz angeboten wird. Die zweite genannte Li-zenz erlaubt diese Veränderung nicht. Die gewählte Lizenz muss im Abspann angegeben werden.

### 2.3.1. SORGFALTSPFLICHT IM UMGANG MIT DER CREATIVE-COMMONS-LIZENZ

Wenn ein/e Sendungsmacher\*in sich für die Verwendung einer Creative-Commons-Lizenz entscheidet, so hat er/sie selbst dafür Sorge zu tragen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere was die Verwendung von Musik, Filmausschnitten oder die Autorisierung von Interviews betrifft. Wenn der/die Sendungsmacher\*in nicht im Besitz sämtlicher Urheberrechte an einer Sendung ist, so kann die Creative-Commons-Lizenz nicht angewendet werden und es kommen die unter 2.2. bzw. 2.4 beschriebenen Regelungen zum Einsatz.

Lizenzgeber sowie Lizenz müssen im Abspann angeführt sein.

### 2.3.2 UNGÜLTIGKEIT DER CREATIVE-COMMONS-LIZENZ

Wenn die Creative-Commons-Lizenz ungerechtfertigterweise angewendet wurde (etwa weil Drittrechte berührt sind), so gelten für die jeweilige Sendung die unter 2.2 bzw. 2.4 beschriebenen Regelungen.

## 2.4 ÜBERNAHMEN VON SENDUNGEN DRITTER DURCH Sendungsmacher\*inNEN BEI FS1

Die Übernahme von Beiträgen anderer FernsehbetreiberInnen und VideoproduzentInnen – auch auszugsweise – in die für die Ausstrahlung auf FS1 produzierten Sendungen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die Geschäftsführung. Ausgenommen sind Beiträge und Sendungen, die unter einer für Österreich gültigen Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht wurden, oder deren Verwertungsrechte für Österreich eindeutig generell freigegeben sind. Die Übernahme und Verwertung solcher Sendungen und Sendungselemente hat im Einklang mit den für diese geltenden Lizenzbestimmungen und Verwertungsrechten zu erfolgen; vor allem in Hinblick auf mögliche Veränderungen des Programms (z.B. Creative Commons „Share Alike“) bzw. die dafür notwendige Rücksprache bei dem/der UrheberIn. Es darf in keinerlei Rechte Dritter eingegriffen werden, FS1 ist insoweit schad- und klaglos zu halten. Beiträge und Sendungen, die in eine Sendung übernommen werden, sind von den verantwortlichen SendungsmacherInnen in jedem Fall daraufhin zu prüfen, ob sie den Programmrichtlinien von FS1 entsprechen.

## 2.5 VERWERTUNGSRECHTE FÜR DIE PROGRAMMVORSCHAU

Die Sendungsmacher\*innen erklären sich bereit, FS1 die nötigen Verwertungsrechte zeitlich unbeschränkt für die wöchentlich erscheinende Programmvorschau (Trailer), die auf den Social Media Kanälen von FS1 sowie auf der FS1-Website zum interaktiven Abruf bereit steht und Ausschnitte aus im Programm befindlichen Sendungen enthält, zu übertragen.

## 3. ABWICKLUNGSBEDINGUNGEN

Der/dem Sendungsmacher\*in obliegt die rechtzeitige Bereitstellung des Sendematerials.

Im Falle einer technischen Störung in der automatisierten Sendungsaufzeichnung, können die Sendungsmacher\*in-nen aufgefordert werden, selber für die gesetzliche Aufzeichnungspflicht zu sorgen.

FS1 kann die/den Sendungsmacher\*in zur Führung von Musiklisten auffordern, wenn lizenzpflichtige Musik verwendet wird.

FS1 obliegt die Koordination und Ausstrahlung der Produktionen der Sendungsmacher\*in/des Sendungsmachers, laut getroffener Vereinbarung.

Die Verschiebung aus technischen oder programmplanerischen Gründen oder aus höherer Gewalt auf einen dem/der Sendungsmacher\*in zumutbaren anderen Sendetermin ist zulässig.

Regressforderungen, Schadenersatz bzw. jede Haftung von FS1 für Schäden, die durch Nichtsendung an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit entstehen, ist ausgeschlossen.

Die Nutzung der Geräte, die FS1 zur Verfügung stellt, erfolgt nur für Fernsehsendungen, die für die Ausstrahlung auf FS1 produziert werden. Wird eine Produktion nicht ausgestrahlt, werden Verleihgebühren berechnet.

Die Erlaubnis zur Nutzung der den Sendungsmacher\*innen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen von FS1 erfolgt aufgrund sorgfältiger und umsichtiger Nutzung durch die Sendungsmacher\*innen und deren Gästen. FS1 kann diese Vereinbarung jederzeit aufkündigen, wenn dies nicht gegeben ist.

Salzburg, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sendungsmacher\*in  
(bei Minderjährigen Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

\_\_\_\_\_  
Community TV Salzburg  
Gemeinnützige BetriebsgesmbH